

Geht an
Transportunternehmen (TU) und Infrastrukturbetreiberinnen (ISB)
via aktuelle Systemführer-Kontakte

Bern, 10. Januar 2023

**Bewirtschaftungsmodell öV bei Strommangellagen:
Vorbereitungsauftrag für das spezifische Kontingentierungsmodell
– Auftrag zur Deklaration der 50 Hz-Netzanschlüsse/Messpunkte per 1. Februar 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. November 2022 sind Entwürfe von Verordnungen für den Fall einer Strommangellage in eine kurze Vernehmlassung gegeben worden. Den Entwürfen kann entnommen werden, dass für den öffentlichen Verkehr (öV) für Kontingentierungen und die Sofortkontingentierung andere Bestimmungen gelten sollen (→ [Medienmitteilung](#)).

Unternehmen des öffentlichen Verkehrs mit Erschliessungsfunktion sowie Unternehmen des Schienengüterverkehrs werden gemäss den Verordnungsentwürfen nicht pro Verbrauchsstätte kontingentiert.

Die unter das Bewirtschaftungsmodell öV fallenden 50 Hz-Netzanschlüsse/Messpunkte von Verbrauchsstätten, welche als Grossverbraucher gelten, müssen den Verteilnetzbetreibern (VNB) jedoch bekannt sein. Andernfalls unterliegen sie und damit das öV-Unternehmen der «normalen» Grossverbraucher-Kontingentierung → die Zielsetzung des Bewirtschaftungsmodells öV, ein branchenweit einheitliches Vorgehen sicherzustellen, könnte nicht mehr erreicht werden.

Das Bewirtschaftungsmodell öV muss bereits im Winter/Frühjahr 2023 bei möglichen Strommangellagen einsatzbereit sein.

Deshalb sind die Transportunternehmungen (TU) und Infrastrukturbetreiberinnen (ISB) aufgefordert, eine Deklaration der 50 Hz-Netzanschlüsse/Messpunkte in den kommenden drei Wochen vorzunehmen.

Die TU und ISB werden beauftragt, 50 Hz-Netzanschlüsse/Messpunkte, welche unter das Bewirtschaftungsmodell öV fallen und von einer Grossverbraucher-Kontingentierung betroffen sein könnten, mit dem beiliegenden Template «Deklaration50Hz.xlsx» zu erfassen und bis am 1. Februar 2023 bei deklaration50hz@sbb.ch einzureichen.

Die Verteilnetzbetreiber (VNB) erhalten von der Systemführerschaft nach erfolgter Prüfung für ihr Versorgungsgebiet eine konsolidierte Liste der Netzanschlüsse/Messpunkte, die von der allgemeinen Grossverbraucher-Kontingentierung und Sofortkontingentierung auszunehmen sind. Das Vorgehen ist mit der wirtschaftlichen Landesversorgung und OSTRAL eng abgestimmt.

In der Beilage finden Sie detaillierte Informationen:

- **Erläuterung Bewirtschaftungsmodell öV bei Strommangellagen.**
- **Geltungsbereich** des Bewirtschaftungsmodells öV bei Strommangellagen.
- **Deklaration der 50 Hz-Netzanschlüsse/Messpunkte: Grundsatz inkl. Definition «Grossverbraucher».**
- **Deklaration der 50 Hz-Netzanschlüsse/Messpunkte: Inhalt und Prozess.**
- **Kontaktstellen für Fragen im Zusammenhang mit der Operationalisierung.**

Wir empfehlen Ihnen, den vorliegenden Auftrag in Ihrem Unternehmen umgehend durch diejenige Stelle bearbeiten zu lassen, welche für die Strombeschaffung zuständig ist.

Für die rasche thematische Befassung und die kurzfristige, konzentrierte Erledigung des Deklarationsauftrages danken wir herzlich!

Für Fragen und den Erfahrungsaustausch wird am Montag, 23. Januar, von 09:15 – 10:45 Uhr ein Teams-Call (d/f/i) durchgeführt. In der Beilage finden Sie die Terminbuchung als iCalendar-Datei, sie kann durch Anklicken einfach in den Kalender (z.B. Outlook) importiert werden.

Freundliche Grüsse

Nicole Bolliger
Leiterin Systemführerschaft Schiene

SBB AG
Markt Personenverkehr
Trüsselstrasse 2
3000 Bern 65
Mobil +41 79 876 30 24
nicole.bolliger@sbb.ch

Christa Hostettler
Leiterin Systemführerschaft Strasse

PostAuto AG
Engelhalde 39
3030 Bern
Tel. +41 58 341 28 90
Mob. +41 76 327 91 18
christa.hostettler@postauto.ch

Beilagen:

- Detaillierte Informationen gemäss obiger Auflistung (siehe nachfolgende Seiten).
- Template «Deklaration50Hz.xlsx» (separate Excel-Datei).
- Terminbuchung des Teams-Calls vom 23. Januar 2023, 09:15 Uhr (separate iCalendar-Datei).

Erläuterung Bewirtschaftungsmodell öV bei Strommangellagen

Beitrag und Funktionieren des öffentlichen Verkehrs werden mit einem spezifischen Kontingentierungsmodell sichergestellt

Im Falle einer Kontingentierung des Stromverbrauchs werden Grossverbraucher verpflichtet, ihren Stromverbrauch für eine gewisse Zeitspanne zu reduzieren. Davon betroffen sind insbesondere Verbrauchsstätten mit einem Jahresverbrauch ab 100 MWh. Da diese punktuelle Kontingentierung den Beitrag des öffentlichen Verkehrs (öV) zur Versorgung des Landes stark beeinträchtigen oder gar verunmöglichen würde, hat der Verband öffentlicher Verkehr das «Bewirtschaftungsmodell öV bei Strommangellagen» ausgearbeitet.

Dabei würde eine Kontingentierung des Stromverbrauchs der Transportunternehmen und Infrastrukturbetreiberinnen zentral und einheitlich erfolgen, mittels übergeordneter Steuerung/Reduktion der zu erbringenden Verkehrsleistung sowie vorgängig festgelegten Szenarien zur Absenkung des Strombedarfs. Dies würde ermöglichen, den versorgungsrelevanten öV inkl. die Erbringung von Güterverkehrsangeboten auch in einer Kontingentierung bis zu einem gewissen Grad weiterzuführen und gleichzeitig sicherstellen, dass das übergeordnete Einsparziel erreicht wird. Zudem würde dies erlauben, auch kleinere Verbrauchsstätten des öV, den Verbrauch bspw. im 16.7Hz-Stromnetz sowie die Kraftwerkskapazitäten der SBB in sämtlichen Bewirtschaftungsmassnahmen zu berücksichtigen.

Die Arbeiten wurden von der Branche unter der Leitung der SBB und des VöV vorangetrieben, vom BAV begleitet und von der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) sowie von OSTRAL unterstützt.

Parallel zur Operationalisierung des Bewirtschaftungsmodells für die 50 Hz-Verteilnetzbetreiber laufen unter Führung des BAV die Arbeiten am Entwurf einer besonderen Bewirtschaftungsverordnung öV.

Das Bewirtschaftungsmodell öV muss bereits im Winter/Frühjahr 2023 bei möglichen Strommangellagen einsatzbereit sein.

Geltungsbereich Bewirtschaftungsmodell öV bei Strommangellagen

Das Bewirtschaftungsmodell öV bei Strommangellagen gilt für Transportunternehmen und Infrastrukturbetreiberinnen, die

- Angebote der Personenbeförderung mit Erschliessungsfunktion gemäss Artikel 3 Personenbeförderungsgesetz (PBG) und Artikel 5 VPB ¹ und/oder
- Güterverkehrsangebote auf der Schiene oder mit Verkehrsmitteln des öV

erbringen (= öV mit Versorgungsauftrag).

Darunter fallen neben der Versorgung und dem Antrieb der Verkehrsmittel alle Betriebsteile, die zum ordentlichen Funktionieren erforderlich sind, bspw. für die Planung und Steuerung, den Betrieb von Publikumsanlagen, Verladeanlagen, (Bahn)Technik, Werkstätten, Leitstellen sowie für die Erhaltung, Erneuerung und den Ausbau von Anlagen, Netzen und Rollmaterial, inklusive zugehöriger Büros und Bürogebäude.

Nicht unter das Bewirtschaftungsmodell öV bei Strommangellagen fallen der Stromverbrauch

- von Mietern solcher Unternehmen; deren Versorgung mit elektrischer Energie ist mittels eigener Verträge mit den Verteilnetzbetreibern bzw. Stromversorgern geregelt (bspw. Läden in Bahnhöfen, Geschäftsmieter allg., Wohnungsmieter);
- für Gebäude solcher Unternehmen, wenn die Nutzung des Gebäudes keinen Bezug zur Erbringung obiger Angebote und Leistungen hat (typischerweise: Anlageobjekte/-immobilien);
- des öV ohne Erschliessungsfunktion (touristischer Verkehr und Freizeitangebote).

¹ PBG: Personenbeförderungsgesetz, SR 745.1

VPB: Verordnung über die Personenbeförderung, SR 745.11

Deklaration der 50 Hz-Netzanschlüsse/Messpunkte: Grundsatz inkl. Definition «Grossverbraucher»

Die allgemeinen Bewirtschaftungsmassnahmen «Kontingentierung» und «Sofortkontingentierung» richten sich grundsätzlich an alle «Grossverbraucher».

Es kann allgemein davon ausgegangen werden, dass Unternehmen der öV-Branche, welche elektrisch betriebene Verkehrsmittel einsetzen, als Grossverbraucher gelten (Details siehe unten).

Die unter das Bewirtschaftungsmodell öV fallenden 50 Hz-Netzanschlüsse/Messpunkte müssen den Verteilnetzbetreibern (VNB) bekannt gegeben werden (Inhalt und Prozess: siehe unten), andernfalls unterliegen die entsprechenden Verbrauchsstätten und damit das öV-Unternehmen der «normalen» Grossverbraucher-Kontingentierung, was wiederum die Zielsetzung eines branchenweit einheitlichen Vorgehens gefährden würde.

Im Fokus stehen diejenigen Netzanschlüsse/Messpunkte, welche von einer Grossverbraucher-Kontingentierung betroffen sein könnten.

Am sichersten ist die vollständige Deklaration aller berechtigten Netzanschlüsse/Messpunkte.

Hinweis für die Fachleute Energie:

Fehlen diese Informationen und ist die Erhebung aller Messpunkte/Zählerbezeichnungen zu aufwendig, müssen im Minimum all diejenigen Messpunkte erfasst und deklariert werden, welche einzeln bzw. in der spezifischen Situation und Gruppierung das Kriterium eines kontingentierungsrelevanten Grossverbrauchers erfüllen.

Der Entwurf der Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie enthält in den Artikeln 2 und 3 entsprechende Definitionen (Links: [Verordnung](#) / [Kommentar](#)).

Zusammenfassend können folgende Hinweise gegeben werden:

- Betrachtet wird die einzelne Verbrauchsstätte bzw. deren Verbrauch:²
 - Besteht die Möglichkeit, für die Verbrauchsstätte den Strom am freien Markt zu beziehen, gilt diese als Grossverbraucher (Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh).
 - Wurde für eine Verbrauchsstätte in der Vergangenheit der Anspruch auf Netzzugang wahrgenommen und beträgt der Jahresverbrauch nun weniger als 100 MWh, gilt diese Verbrauchsstätte trotzdem als Grossverbraucher.
- Im Herbst 2021 haben die Verteilnetzbetreiber allen Endverbrauchern mit aktuellem Grossverbraucher-Status ein Informationsschreiben geschickt. Daraus kann abgeleitet werden, dass mindestens eine Verbrauchsstätte im Versorgungsgebiet dieses Verteilnetzbetreibers den Grossverbraucher-Status hat.

Weil die Kriterien der Marktzugangsberechtigung (Netzzugang) im Einzelfall konkretisiert werden, muss unbedingt die konkrete Situation des eigenen Unternehmens berücksichtigt werden.

² Eine Verbrauchsstätte ist eine Betriebsstätte eines Endverbrauchers, die eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bildet und einen tatsächlichen eigenen Jahresverbrauch aufweist, unabhängig davon, ob sie über einen oder mehrere Ein- bzw. Ausspeisepunkte verfügt (Art. 11 Abs. 1 Stromversorgungsverordnung [StromVV]).

Deklaration der Netzanschlüsse/Messpunkte: Inhalt und Prozess

Für die Deklaration genügt ein einfaches Inventar der Messpunkte/Zählerbezeichnungen:

- **Eindeutige, 33-stellige Messpunktbezeichnung.**

Diese setzt sich zusammen aus

- Länderkennzeichnung (2 Stellen: «CH»)
- Identifikator des Verteilnetzbetreibers (11 Stellen)
- Messpunktnummer (20 Stellen)

Hinweis: Messpunktbezeichnungen bleiben auch bestehen, wenn der Betreiber eines Netzes oder eines Netzteils ändert.

- **Einfache Objektbeschreibung bzw. Adressinformation**

Diese Information dient der Plausibilisierung, die 33-stellige Messpunktbezeichnung ist für sich allein eindeutig.

Eine Filterung nach Grossverbrauchern sowie historische Verbrauchswerte sind nicht notwendig und werden nicht erhoben.

Die erforderlichen Informationen finden sich insb. auf den Stromrechnungen. Sind die Informationen nicht mehr greifbar, muss mit dem für das jeweilige Versorgungsgebiet zuständige Verteilnetzbetreiber Kontakt aufgenommen werden.

Damit die Einhaltung des Geltungsbereichs des Bewirtschaftungsmodells öV geprüft, die Vertraulichkeit der Daten gewährleistet und die Pflege der Daten sichergestellt werden können, läuft die Deklaration über eine zentrale, von der Strombranche unabhängige Stelle. Das BAV hat im Herbst 2022 die Systemführerinnen SBB AG und PostAuto AG, im Hinblick auf eine mögliche Strommangellage, aktiviert.³ Im Rahmen dieser Funktion betreibt die Systemführerin SBB eine zentrale Stelle zur Sammlung und Bearbeitung der entsprechenden Deklarationen.

Die TU und ISB werden beauftragt, die Deklaration der 50 Hz-Netzanschlüsse/Messpunkte, welche unter das Bewirtschaftungsmodell öV fallen und von einer Grossverbraucher-Kontingentierung betroffen sein könnten, erstmals für den Winter/Frühjahr 2023 vorzunehmen und **bis am 1. Februar 2023 bei deklaration50hz@sbb.ch** einzureichen.

Hierfür ist das beiliegende Excel-Template «**Deklaration50Hz.xlsx**» zu verwenden.

Aufgrund von Anlagenveränderungen sowie von Veränderungen des Strombezugs (insb. Dekarbonisierung im öV Strasse) wird zukünftig vor einer neuen prognostizierten kritischen Periode eine Überprüfung/Aktualisierung der Deklaration angestossen und durchgeführt werden (voraussichtlich jeweils per Jahresende).

³ Gemäss Art. 5 der Verordnung über die Koordination des Verkehrswesens im Hinblick auf Ereignisfälle, SR 520.16.

Datenfluss im Deklarationsprozess:



- 1 TU/ISB erfasst im Template «Deklaration50Hz.xlsx» die relevanten, im Geltungsbereich liegenden Messpunkte und sendet das Template **bis am 01.02.2023** per E-Mail an den Briefkasten deklaration50hz@sbb.ch der zentralen Stelle.
- 2 Plausibilisierung der kontingentierungsbefreiten Messpunkte durch die zentrale Stelle.
- 3 Zentrale Stelle konsolidiert die deklarierten Messpunkte aller TU/ISB und macht pro Verteilnetzbetreiber (VNB) einen Auszug.

Anschliessend erfolgt die Bekanntgabe der Daten mit begleitenden Anweisungen und Informationen an den jeweiligen Verteilnetzbetreiber (per E-Mail).

- 4 Verteilnetzbetreiber (VNB) schliesst die deklarierten Messpunkte von der Kontingentierung und Sofortkontingentierung aus.

Kontaktstellen für Fragen im Zusammenhang mit der Operationalisierung des Bewirtschaftungsmodells öV bei Strommangellagen

Bei Fragen stehen Ihnen folgende Stellen zur Verfügung:

- **Für die Unternehmen der öV-Branche:**

Transportunternehmen (TU) und Infrastrukturbetreiberinnen (ISB)

Fragen zum Geltungsbereich des Bewirtschaftungsmodells öV	daniel.gerber@sbb.ch
Fragen zum Deklarationsprozess	daniel.gerber@sbb.ch
Fragen zum Deklarationsformular	matthias.tuchschnid@sbb.ch

Die Deklaration ist einzureichen bei deklaration50hz@sbb.ch

- **Für die Unternehmen der Stromwirtschaft:**

Verteilnetzbetreiber (VNB)

Fragen allgemeiner Art (Bewirtschaftungsmodell öV, Bezug zur OSTRAL-Verbrauchslenkung)	Fachstelle OSTRAL des VSE: susanne.weidmann@strom.ch olivier.stoessel@strom.ch (Stellvertreter) Bei Bedarf werden Fragen an Kommission OSTRAL bzw. zuständige Region weitergeleitet.
Rückfragen beim Endverbraucher (Grossverbraucher) öV/Schienengüterverkehr (TU/ISB)	Bestehen zwischen VNB und Endverbraucher (Grossverbraucher) keine anderweitigen Festlegungen, sind die operativen Kontakte zu nutzen, die auch für Ausschaltmeldungen / Voranmeldung von Stromunterbrüchen genutzt werden.